

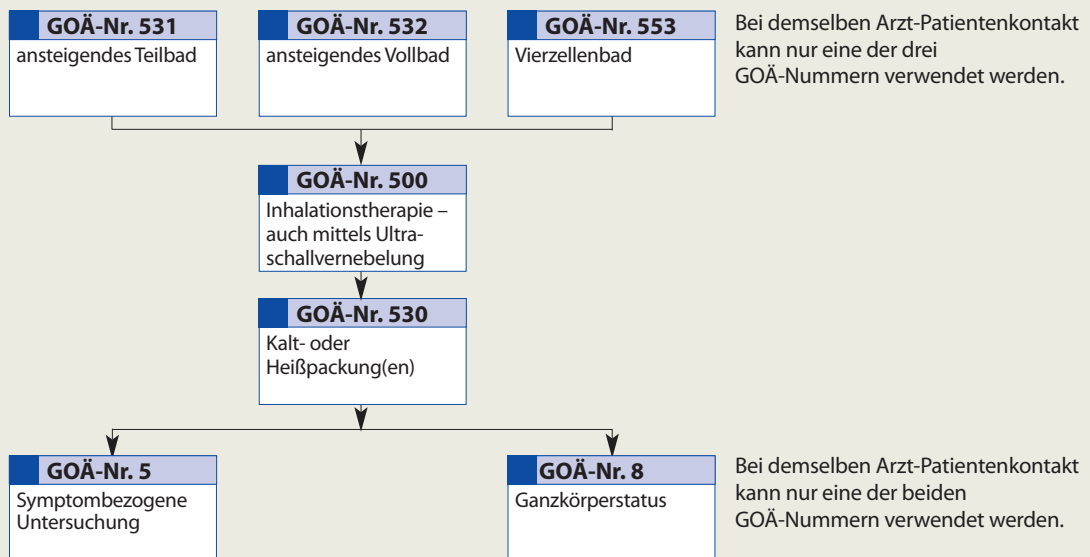
Aromatherapie

Für die Aromatherapie sollten nur reine ätherische Öle ohne chemische Zusätze verwendet werden. Aromatherapie kann im Form von Inhalationen, Teil- oder Vollbädern und in Packungen verabreicht werden. Für Aromatherapie als Raumluft gibt es keine Abrechnungsgrundlage in der GOÄ. Bei den übrigen genannten Formen der Aromatherapie handelt es

sich eindeutig um IGeL-Leistungen. Grundsätzlich muss jede IGeL auf Basis der GOÄ abgerechnet werden. Entspricht eine Leistung nicht exakt der GOÄ-Leistungslegende, ist es ratsam, in der IGeL-Rechnung die GOÄ-Nummer als Analog-Nummer durch Zusatz des Buchstabens „A“ zu benutzen.

GOÄ-Nummer:	Analog-Nummer:	Leistungslegende	Einfacher Satz in Euro	Schwellenwert Steigerungssatz	Euro
531	A531	Leitung eines ansteigenden Teilbades	2,68	1,8	4,83
532	A532	Leitung eines ansteigenden Vollbades	4,43	1,8	7,97
553	A553	Vierzellenbad	2,68	1,8	4,83
500	A500	Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung	2,21	1,8	3,99
530	A530	Kalt- oder Heißpackung(en)	2,04	1,8	3,67
5	A5	Symptombezogene Untersuchung	4,66	2,3	10,72
8	A8	Ganzkörperstatus	15,15	2,3	34,86

GOÄ-Nummern, die kombiniert werden können



Beispiel für eine IGeL-Rechnung

Datum	GOÄ-Nummer:	Leistungslegende (verkürzt)	Steigerungssatz	Euro
	553	Vierzellenbad	1,8	4,83
	500	Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung	1,8	3,99
	530	Kalt- oder Heißpackung(en)	1,8	3,67
	8	Ganzkörperstatus	2,3	34,86
Summe:				47,35
	532	Leitung eines ansteigenden Vollbades	1,0	4,43
	500	Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung	1,0	2,21
	530	Kalt- oder Heißpackung(en)	1,0	2,04
	5	Symptombezogene Untersuchung	1,0	4,66
Summe:				13,34